

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 2. April 1913.

Nr. 16.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz. Seite 419

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 1913 beschlossen, der nachstehend abgedruckten Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, mit Wirkung vom 1. Mai 1913 ab die Zustimmung zu erteilen:

a) Im § 10 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster 3 wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklariert oder unter der Bedingung demnächstiger Vergällung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Kalisalzen, die mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, die Abfertigung mit Überweisungsschein treten, wie solche im § 16 der Salzabgaben-Befreiungsordnung für die Versendung des auf den Salzwerken unvollständig vergällten Salzes vorgeschrieben ist. Für die von Landwirten zu Düngungszwecken unmittelbar bezogenen Kalisalze der bezeichneten Art kann auch von der Abfertigung mit Überweisungsschein abgesehen werden, wenn die Salze vor der Versendung mit 5 v. H. Mergel oder mit 2 v. H. Steinkohlmehl oder mit 1 v. H. Torfmüll, der seinerseits mit 1 v. H. karbolsaurem Kalk verfest ist, vergällt werden und wenn die Salzwerksverwaltungen sich verpflichten, über die Gewinnung und den Absatz der Salze Buch zu führen sowie für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften eine Vertragsstrafe von 1000 M zu zahlen. Die näheren Bestimmungen hat die Direktivbehörde zu treffen.

b) Im Abs. 2 des § 15 Ziffer 4 sind die Worte „und an die mit Berechtigungsschein versehenen Händler ohne Kontrolle“ zu streichen; am Schlusse des Absatzes ist folgender neue Satz



anzufügen: „Händler haben beim Bezuge von Mutterlauge dieser Art eine Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen Zollstelle über das von ihnen betriebene Gewerbe vorzulegen.“

c) Die §§ 18 bis 22 kommen in Wegfall; an ihre Stelle tritt der nachstehende § 18:

„§ 18.
Wegen der im § 20 des Gesetzes vorgesehenen Befreiungen von der Salzabgabe wird auf die Salzabgaben-Befreiungsordnung verwiesen.“

d) Der § 23 erhält die Bezeichnung § 19.

Berlin, den 17. März 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Salzabgaben-Befreiungsordnung.

(E. Vfr. D.)

I. Umfang der Abgabenbefreiung.

§ 1.

Ausdehnung der Abgabenbefreiung. (1) Von dem zum inländischen Verbrauche bestimmten Salze bleiben von der Salzabgabe befreit:

1. das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz; den landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken sind alle wirtschaftlichen und technischen Zwecke gleichzustellen, soweit vollständig vergälltes Salz (§§ 7, 8) verwendet wird;
2. Salz, das zum Einsalzen und Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen (Abschnitt VII) sowie zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden (Abschnitt VIII);
3. die Kalisalze (Abraumsalze), das sogenannte Badefalz, die Salzabfälle und der Pfannenstein (Abschnitt IV).

- (2) Außerdem kann Salz auf Rechnung der Einzelstaaten abgabenfrei abgelassen werden:
1. zu Unterstützungen bei Notständen sowie an Wohltätigkeitsanstalten;
 2. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

§ 2.

Landwirtschaftliche Zwecke. Als Salz zu landwirtschaftlichen Zwecken gilt das zum Füttern des Viehes und zum Düngen verwendete Salz. Unter Viehfütterung ist die Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen; die Abgabe kann an alle Besitzer von Tieren erfolgen.

§ 3.

Ausnahmen. Von der Abgabenfreiheit des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 ist das Salz ausgenommen, das von Menschen genossen werden oder in Nahrungs- und Genußmittel für Menschen übergehen soll, namentlich auch Salz für die Herstellung von Tabakerzeugnissen und Mineralwässern.

§ 4.

Ausländisches Salz. Bei ausländischem Salze kann von der Erhebung der inneren Abgabe unter denselben Bedingungen abgesehen werden wie bei inländischem Salze, der Zoll von 0,80 M für 1 dz Reingewicht ist jedoch stets zu erheben.

II. Vergällung, Vergällungsmittel und Verwendung des vergällten Salzes.

§ 5.

(1) Das gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 zur abgabefreien Verwendung bestimmte Salz ist in der Regel vor der Verabfolgung unter amtlicher Überwachung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu vergällen). Begriff der Vergällung.

(2) Die zur Vergällung zugelassenen Mittel sind nach der Buchstabenfolge in Anlage 1 zusammengestellt. Anlage 1.

(3) Die Vergällungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und, nachdem sie von den Aufsichtsbeamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Vergällung verwendet werden.

(4) Die Zollverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Vergällungsmittel unter amtliche Überwachung zu nehmen oder sie auf Kosten der Beteiligten selbst anzuschaffen.

(5) Es ist verboten, aus vergälltem Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

(6) Von der Vergällung kann abgesehen werden, wenn die Verwendung des Salzes zu einem Zwecke, für den Abgabefreiheit gewährt wird, unter amtlicher Überwachung derart erfolgt, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

§ 6.

Die Vergällung ist entweder vollständig oder unvollständig.

Arten der Vergällung.

§ 7.

(1) Als vollständig vergällt ist solches Salz anzusehen, das durch die Vergällung zum menschlichen Genuß untauglich wird und bei dem das Vergällungsmittel seine Wirksamkeit auch durch längeres Lagern nicht verliert. Vollständige Vergällung.

(2) Vollständig vergälltes Salz darf von jedermann zu wirtschaftlichen und technischen Zwecken verwendet werden.

(3) Die vollständige Vergällung soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der bei ihnen angestellten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Direktivbehörde die Vergällung des Salzes unter amtlicher Aufsicht auch bei den Grenzollämtern, den Empfangsämtern im Innern oder in den Räumen des Empfängers zulassen.

(4) Vollständig vergälltes Salz darf in Salzwerken auf Vorrat bereitet werden.

(5) Den Salzwerken sind im Sinne dieser Bestimmungen Fabriken gleichzustellen, in denen Salz als Nebenerzeugnis gewonnen wird.

§ 8.

(1) Zur vollständigen Vergällung dienen nachstehende Stoffe (allgemeine Vergällungsmittel), welche dem zu vergällenden Salze in den dabei angegebenen Mengen auf je 1 dz zuzufügen sind: Allgemeine Vergällungsmittel.

a) für Siedesalz:

0,25 kg Eisenoxyd und 0,25 kg Wermutpulver,
1 kg Ruß,
1 kg Seifenpulver,
1 kg Tran,
0,5 kg Tran und 0,25 kg Eisenoxyd,
0,5 kg Tran und 0,25 kg Rienruß;

b) für Steinsalz:

0,25 kg Eisenoxyd und 0,25 kg Wermutpulver,
1 kg Ruß,



1 kg Seifenpulver,
1 kg Tran,
0,5 kg Tran und 0,375 kg Eisenoxyd,
0,5 kg Tran und 0,375 kg Kienruß.

Anlage 2. (2) Bei den gesperrt gedruckten Vergällungsmitteln sind die in Anlage 2 gegebenen Anweisungen zu beachten.

§ 9.

Unvollständige Vergällung. (1) Die unvollständige Vergällung ist eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des Salzes zu treffen sind.

(2) Die unvollständige Vergällung ist unter amtlicher Überwachung entweder auf den Salzwerken oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorzunehmen. Sie hat kurz vor der Verwendung des Salzes stattzufinden.

(3) Unvollständig vergälltes Salz darf nur zu dem genehmigten Zwecke, nur in der angemeldeten Weise und nur von demjenigen verwendet werden, für den die Vergällung erfolgt ist.

§ 10.

Besondere Vergällungsmittel. (1) Zur unvollständigen Vergällung dürfen folgende Stoffe (besondere Vergällungsmittel) mit Genehmigung des zuständigen Hauptamts verwendet werden. Die Stoffe sind dem zu vergällenden Salze in den dabei bezeichneten Mengen auf je 1 dz zuzusetzen, wobei immer nur eines der in den einzelnen Unterabschnitten aufgeführten Mittel zu verwenden ist.

a) Zur Herstellung von chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen, wie Bleichlauge, Bleichlösung, Chlorkalk, Salzsäure, Salmiak, Chlorzink, Natrium, Natriumnatron, Soda, Bleichsoda, Natriumsulfat, Natriumbisulfat, Ferrochannatrium, Nieselfluornatrium, Antimondoppelsalz (Brechweinsteinersatz), benzolsulfosaures Natrium, Natronseifen:

Ammoniakflüssigkeit in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 3 kg Ammoniakgas kommen,
5 kg Ammoniumsulfat,
3 kg Antimondoppelsalz,
0,5 kg Eisenoxyd,
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
5 Liter Elektrolytbleichlauge mit 5 Liter Wasser und 100 g Natriumnatron,
5 Liter Elektrolytbleichlauge und 10 g Natriumnatron,
0,25 kg Mineralöl,
10 kg Natriumbicarbonat,
2 kg Natriumbisulfat,
2,5 kg Natriumsulfat, kalzinert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Saubersalz),
1,5 kg Natronlauge,
0,2 kg Pariser Blau, trocken,
0,01 kg Pariser Blau, gelöst in 2 Liter Wasser,
2 kg rauchende Salzsäure,
3 kg Schwefelkiesabbrände,
Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen,
Leerfarbstoffe, 3 Liter einer wässrigen Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff auf 1 Liter,
2 kg Zinksulfat (Zinkvitriol).

- b) Zu Verhüttungszwecken, wie Gewinnung von Silber (Lösen des Silbers aus silberhaltigem Blei), Kupfer, Zink, zum Härten von Stahl, zur Herstellung von Feilen:
- 5 kg Bleisulfat,
 - 4 kg Eisensulfat (Eisenbitriol),
 - 2 kg Hornmehl,
 - 5 kg Klauenmehl,
 - 1,5 kg Klauen Salz,
 - 5 Liter gewöhnliche Kuhjauche,
 - 0,25 kg Mineralöl,
 - 3 kg Schwefelkies,
 - 3 kg Schwefelkiesabbrände,
 - Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen.
- c) Zur Herstellung von Steinwaren, Tonwaren, Glas, Glasuren und Glaswaren:
- 0,25 kg Mineralöl,
 - 3 kg Sand,
 - 1 kg Schmalte (Smalte),
 - 3 kg Schwefelkiesabbrände,
 - 3 kg Zement.
- d) Zu Zwecken der Fettindustrie, wie zur Reinigung von Ölen (Leinöl, Rizinusöl, Speiseöl), Knochenfett und Leimfett, zur Herstellung von Kokosbutter (Vegetaline) und Märgung von Talg (§ 12), zur Herstellung von Türkschrotöl:
- mindestens 0,1 kg Kaliumpermanganat, gepulvert oder in 2 Liter Wasser gelöst,
 - 2 kg Natriumbisulfat,
 - 2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
 - 5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
 - 2 kg rauchende Salzsäure,
 - Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen,
 - 1 kg feingemahlene Tierkohle.
- e) Zur Herstellung von Farben, wie von Bleiweiß, Indigofarmin, Lithopon (Lithoponweiß), Ultramarin, Pariser Blau, Teerfarben, Gardinencrêmetabletten, Papieraufstrichfarben:
- 6 kg Abbrände, zinkhaltige,
 - 5 kg Alaun,
 - 5 kg Bleizucker (Bleiacetat),
 - 0,5 kg Eisenoxyd,
 - 0,1 kg Indigofarmin und 3 Liter Wasser,
 - mindestens 0,1 kg Kaliumpermanganat, gepulvert oder in 2 Liter Wasser gelöst,
 - 2 kg Kupferchlorid,
 - 2 kg Kupfersulfat (Kupferbitriol),
 - 2 kg Lithoponweiß,
 - 0,25 kg Mineralöl,
 - 2 kg Natriumbisulfat,
 - 2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
 - 5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
 - 0,2 kg Pariser Blau, trocken,
 - 0,01 kg Pariser Blau, gelöst in 2 Liter Wasser,
 - 3 kg oder Liter Rohzinklauge,
 - 3 kg Schwefelkiesabbrände,

- Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen,
Teerfarbstoffe, 3 Liter einer wässrigen Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff auf 1 Liter,
0,5 kg Ultramarin,
2 kg Zinksulfat (Zinkvitriol).
- f) Zu Zwecken der Färberei, Bleicherei und Wäscherei, wie Verwendung in chemischen Wäschereien, Bleichereien, zum Färben von Garnen, Zeugstoffen, Kunstwolle, Pflanzenfasern, zur Herstellung von Weizmitteln und Appreturölen:
0,25 kg Mineralöl,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen,
Teerfarbstoffe, 3 Liter einer wässrigen Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff auf 1 Liter.
- g) Zur Herstellung von Sprengstoffen bei der Sprengstoff- und Sicherheits-sprengstofffabrikation:
0,5 kg Ammoniaksalpeter (Ammoniumnitrat),
0,25 kg Mineralöl,
0,5 kg Ultramarin.
- h) Zu sonstigen chemischen Zwecken, wie zur Herstellung von Chemikalien und galvanischen Trockenelementen, von Tonerdepräparaten, Schwefelsäure, Zinnsäure und deren Salzen, künstlicher Riechstoffe, photographischer Papiere, von Staubbindemitteln, feuerfester Anstriche, zur Wiederbelebung von Wasserenthärtungsanlagen, zur Gummifabrikation:
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
mindestens 0,1 kg Kaliumpermanganat, gepulvert oder in 2 Liter Wasser gelöst,
0,25 kg Mineralöl,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
wenigstens 50 kg Salmiak,
2 kg rauchende Salzsäure,
3 kg Schwefelkiesabbrände,
Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen.
- i) Zu landwirtschaftlichen Zwecken, wie zur Herstellung von Hundekuchen, Dünger, Superphosphat:
10 kg Knochenmehl,
5 kg Mergel (für Kalisalze),
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
1 kg Torfmull mit 1 v. H. carbolsaurem Kalk (für Kalisalze).
- k) Zu Zwecken der Haltbarmachung, für Gerbereien, zum Einsalzen und Haltbarmachen, Nachsalzen usw. von Häuten, Leder, Därmen (§ 12), Fischen (Seringen), zum Tränken von Grubenholz, zur Bekämpfung von Bakterien usw. in Papier, Pergamentpapier:
5 kg Alaun,
0,25 kg Cineol,

5 kg oder Liter Darmlafe (Darnpöfel),
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
10 Liter Heringslase,
0,25 kg Mineralöl,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

l) Zu Kühlzwecken (§ 12) und zum Auftauen von Eis, zur Herstellung von Eis und zur Straßenreinigung:

0,25 kg Mineralöl,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

m) Zur Herstellung

1. von Weizenstärke aus Weizenkörnern:

4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
2 kg Kupfersulfat (Kupfervitriol);

2. von sogenanntem Naturlab:

3 Liter Salzlauge von der Fabherstellung.

n) Außer den vorstehend unter a bis m aufgeführten und den im § 8 genannten dürfen noch folgende Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz verwendet werden:

2 kg Braunkohlenmehl,
1 kg Braunstein, mehlfein gemahlen,
0,25 kg Eisenoxyd mit 0,05 kg Tieröl,
2 kg Holzkohlenmehl,
0,125 kg Natriumchromat,
0,25 kg Stienöl,
0,5 kg Stienruß,
5 kg Koksöl,
0,75 kg Mennige (Bleimennige),
2 kg Binksalz,
2 kg Steinkohlenmehl,
2 kg Torfmehl,
1,5 kg Zinnchlorür.

(2) Bei den gesperrt gedruckten Vergällungsmitteln sind die in Anlage 2 gegebenen Anweisungen zu beachten.

Anlage 2

§ 11.

(1) Ausnahmeweise dürfen mit Genehmigung der Direktivbehörde, in deren Bezirke das Salz verwendet werden soll, auch andere als die im § 10 aufgeführten besonderen Vergällungsmittel zur unvollständigen Vergällung von Salz zugelassen werden, wenn die Beteiligten sich den anzuordnenden besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterwerfen. Ebenso kann gestattet werden, daß die einzelnen Vergällungsmittel auch zu anderen als den im besonderen genannten Vergällungszwecken verwendet werden.

Ausnahmeweise
Zulassung von
Vergällungs-
mitteln.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 zugelassenen Vergällungsmittel sind unter Angabe der Gewerbebetriebe und des Verwendungszwecks des Salzes, soweit tunlich auch unter Vorlage von Proben, der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW 6, Luisenstraße 32, mitzuteilen.

(3) Karbolsäure darf als Vergällungsmittel nicht zugelassen werden.

§ 12.

Herstellung
von
Nahrungs-
und
Genußmitteln.

(1) Unvollständig vergälltes Salz darf von Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen unter Verwendung von Salz herstellen, zu Zwecken, die mittelbar ihrem Gewerbe dienen, wie zur Herstellung von Kältemischungen, zum Betriebe von Eis- und Kälteerzeugungsmaschinen, zum Klären von Talg bei der Herstellung von Margarine und Speisetalg, unter der Voraussetzung des § 3 abgabenfrei verwendet werden. Das für diese Zwecke vergällte Salz muß gesondert gelagert werden; die Inhaber der Betriebe haben sich den von der Direktivbehörde etwa sonst noch zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen. Insbesondere kann gefordert werden, daß über den Verbrauch des Salzes Buch geführt wird und daß vergälltes Salz in Gewerbsräumen, in denen versteuertes Salz aufbewahrt wird oder Nahrungs- und Genußmittel für Menschen hergestellt werden, nicht gelagert werden darf.

(2) Diesen Maßnahmen unterliegen besonders Darmschleimereien und ähnliche Betriebe, in denen Salz zur Herstellung gefalzener Därme nach Vergällung abgabenfrei verwendet wird und die sich gleichzeitig mit der Herrichtung und Haltbarmachung von Rinderkaldaunen, Schweinemägen und anderen als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen in Betracht kommenden Eingeweideteilen von Tieren befassen.

(3) In den im Abs. 1 und 2 aufgeführten Betrieben ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck, zu dem das vergällte Salz lediglich zu verwenden ist, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß es verboten ist,

- a) aus vergälltem Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird,
- b) das Salz zu Genußzwecken sowie zur Herstellung von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder anderen menschlichen Nahrungs- oder Genußmitteln, in die das Salz übergehen soll, zu verwenden.

III. Bezug des Salzes.

§ 13.

Bezug voll-
ständig ver-
gällten Salzes.

Vollständig vergälltes, zur eigenen Verwendung bestimmtes Salz einschließlich der daraus hergestellten Viehsalzlecksteine und ähnlicher Salzleckkörper darf ohne Einschränkung bezogen werden.

§ 14.

(1) Wer mit vollständig vergälltem Salze handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der zuständigen Hebestelle unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichnis ein und erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Handel mit vollständig vergälltem Salze wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Erteilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten.

(2) Das Hauptamt kann die Erteilung der Bescheinigung versagen, auch die Fortsetzung des Handels mit vergälltem Salze verbieten, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Salzhandel wahrscheinlich machen.

(3) In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, die die im § 12 Abs. 3 unter a und b aufgeführten Verbote enthält.

§ 15.

Bezug unvoll-
ständig ver-
gällten Salzes.

Salz, das unvollständig vergällt werden soll, kann sowohl aus inländischen Salzwerken als auch unter Zollaufsicht aus dem Ausland und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden.



§ 16.

Über die Versendung unvollständig vergällten Salzes ist von dem Salzsteueramt ein Überweisungsschein nach Muster 1 auszustellen, der gleichzeitig mit der Versendung des Salzes derjenigen Zollstelle zu übersenden ist, in deren Bezirke der Empfänger wohnt. Einer Verschlussanlage bedarf es nicht. Das Empfangsamt hat die zuständigen Aufsichtsbeamten zu benachrichtigen, die sich gelegentlich von dem richtigen Eingang und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit und Verwendung des Salzes zu überzeugen haben. Die mit Erledigungsvermerk versehenen Überweisungsscheine sind dem Ausfertigungsamte vierteljährlich zurückzusenden.

Muster 1.

§ 17.

(1) Gewerbetreibende, welche Salz zur unvollständigen Vergällung oder bereits unvollständig vergälltes Salz (§ 16) behufs Verwendung zu gewerblichen Zwecken beziehen oder unvergälltes Salz abgabefrei verwenden wollen, haben für jedes Kalenderjahr bei dem zuständigen Hauptamt einen Erlaubnisschein nach Muster 2 zu erwirken, in welchem die Art und die voraussichtliche Höchstmenge des im Laufe eines Jahres zu beziehenden Salzes und dessen Verwendungszweck sowie das Vergällungsmittel anzugeben sind.

Erlaubnis-
scheine.

Muster 2.

(2) Erweist sich die festgesetzte Salzmenge als unzureichend, so kann sie auf Antrag von dem Hauptamt erhöht werden.

(3) Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und geht auch auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.

(4) Soweit der Erlaubnisschein über den Bezug von unvollständig vergälltem Salze lautet, ist er jeder Bestellung derartigen Salzes beizufügen; er kann auch bei dem Salzwerk oder bei dem Salzsteueramt niedergelegt werden, bis die Menge, auf die er lautet, vollständig geliefert ist. Befindet sich der Erlaubnisschein in den Händen des Gewerbetreibenden, so ist er zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben; geht er verloren, so ist dies dem Hauptamt binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen.

(5) Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen, so ist die Erteilung des Erlaubnisscheins zu versagen, auch können bereits erteilte Erlaubnisscheine zurückgenommen werden. An Personen, welche nach § 11 des Salzabgabengesetzes den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben, dürfen Erlaubnisscheine nicht erteilt werden.

(6) Unvollständig vergälltes Salz darf von den Salzwerken ohne Erlaubnisschein nicht abgegeben werden; das Salzsteueramt hat auf dem Erlaubnisscheine Menge und Art (Steinsalz, Siedesalz oder dergl.) des gelieferten unvollständig vergällten Salzes, das Vergällungsmittel sowie Nummer und Tag des Überweisungsscheins, unter Beifügung von Name und Stempel, zu vermerken. Beim Bezuge von Salz zur unvollständigen Vergällung oder zur abgabefreien Verwendung ohne Vergällung von Salzwerken, aus dem Ausland oder aus Niederlagen ist die Abschreibung des abgefertigten Salzes auf dem Erlaubnisscheine von der für die Schlussabfertigung zuständigen Zollstelle zu bewirken.

§ 18.

Unvollständig vergälltes Salz darf von dem Empfänger an andere Personen nicht abgegeben werden.

Abgabe
unvollständig
vergällten
Salzes.

§ 19.

(1) Wenn unvollständig vergälltes Salz durch die bestimmungsgemäße Verwendung in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht und ohne Aufwendung besonderer Kosten auch nicht vernichtet werden kann, so kann die Direktivbehörde gestatten, daß es nochmals vergällt und hierauf an andere Personen abgegeben wird. Sie kann auch von der nochmaligen Vergällung absehen lassen, sofern das Salz für die Vereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen unzweifelhaft unbrauchbar geworden ist. Nötigenfalls sind besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

Sonder-
bestimmungen.



(2) In gleicher Weise kann in denjenigen Fällen, in denen wegen Aufgabe des Geschäfts, Verweigerung der Annahme des Salzes oder ähnlicher Anlässe das gelieferte unvollständig vergällte Salz eine anderweite Verwendung finden muß, dem Lieferer die Rücknahme oder die Überweisung des Salzes an andere Bezugsberechtigte gestattet werden.

(3) Unvollständig vergälltes Salz darf ferner von Häutehändlern und Gerbern zum Salzen der von ihnen gekauften Häute an die Lieferer der Häute, ferner von Darmschleimereien an ihre Zweigniederlassungen zur Verarbeitung abgegeben werden. Wer von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dies dem Hauptamt anzumelden und über den Bezug und den Verbrauch des vergällten Salzes ein Buch zu führen oder unter seiner Verantwortung führen zu lassen. Aber jede Versendung von Salz sind zwei Auszüge aus dem Buche zu fertigen und gleichzeitig mit der Versendung des Salzes an die für die Lieferer der Häute oder die Zweigniederlassungen zuständige Zollstelle zu übersenden. Diese benachrichtigt die Aufsichtsbeamten und versieht die Auszüge, unter Beifügung von Name und Stempel, mit einem Vermerk über die etwa erfolgte Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwendung des Salzes. Der eine Auszug ist sodann dem Absender des Salzes als Beleg für das Buch zurückzusenden, der andere von dem Empfänger bis zum Verbrauch des Salzes aufzubewahren.

(4) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann das Hauptamt gestatten, daß ein Vermittler für mehrere Gewerbetreibende, die unvollständig vergälltes Salz in kleinen Mengen verwenden, das Salz auf seinen Namen bezieht. Er hat das Salz ohne Lagerung in seinen eigenen Räumen nach Ankunft sofort in den bestellten Mengen weiterzugeben. Dem Vermittler kann ein Erlaubnischein ausgefertigt werden. Er hat seine Auftraggeber bei Lösung des Erlaubnischeins unter Angabe der von jedem gebrauchten Jahresbedarfsmenge zu benennen und jeden weiter hinzukommenden Auftraggeber der Hebestelle vor dem ersten Bezuge von Salz anzumelden. Die Überwachung erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Mit Natriumsulfat vergälltes Salz darf von den in Abs. 3 genannten Gewerbebetrieben nicht abgegeben werden. Bei der Abgabe von Salz, das mit Soda vergällt ist, kommen außer den Bestimmungen des Abs. 3 auch diejenigen des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 zur Anwendung.

IV. Kalisalze (Abraumsalze), Badesalz, Salzabfälle, Pfannenstein.

§ 20.

Kalisalze.

(1) Auf Grund des § 2 des Salzabgabengesetzes dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden Kalisalze (Carnallit, Rainit und andere) von der obersten Landesfinanzbehörde ohne amtliche Überwachung von der Salzabgabe freigelassen werden, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 60 v. H. ihres Gewichts nicht übersteigt und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerk derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung des etwa vorhandenen Natriumchlorids auf mechanischem Wege unmöglich erscheint. Als geeignete Vermahlung ist es anzusehen, wenn die Salzstückchen höchstens Haselnußgröße aufweisen.

(2) An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des § 6 des Gesetzes unter Zollaufsicht stehen, ist die abgabefreie Verabfolgung von Kalisalzen von dem vorbezeichneten Gehalt an Natriumchlorid auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.

§ 21.

(1) Kalisalze und andere beim Salzbergbau gewonnene Salze, welche mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, können unmittelbar an Landwirte und zum Bezug abgabefreien Salzes berechnigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzändler) ohne Vergällung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabefrei abgelassen werden. Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen werden von der Direktivbehörde, in deren Bezirke der Empfänger wohnt, angeordnet.

(2) Auf Kalisalze der bezeichneten Art, welche in den Salzwerken durch Vermischung mit 5 v. H. Mergel oder mit 2 v. H. Steinkohlennmehl oder mit 1 v. H. Torfmüll, das seinerseits mit 1 v. H. karbolsaurem Kalk versetzt ist, vergällt worden sind und unmittelbar an Landwirte

zu Düngungszwecken abgegeben werden, finden die Bestimmungen über vollständig vergälltes Salz Anwendung (zu vergleichen § 10 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen).

§ 22.

Kalifalze mit einem Gehalt an Natriumchlorid von 75 v. H. oder mehr sind nur dann von der Salzabgabe befreit, wenn sie auf dem Salzwerk fein gemahlen (§ 31) und je nach ihrer Bestimmung vergällt worden sind.

§ 23.

Die mit der Beaufsichtigung der Salzbergwerke betrauten Oberbeamten der Zollverwaltung haben in bestimmten Zeiträumen Durchschnittsproben der ohne Vergällung zum Absatz gelangenden Kalifalze zu entnehmen und die Ermittlung ihres Gehalts an Natriumchlorid durch chemische Untersuchung zu veranlassen, um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Gehalts an Natriumchlorid zu überwachen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Salzwerken zur Last.

§ 24.

(1) Die Bereitung und der Absatz des aus eingedickter Sole mit den Bestandteilen der Mutterlauge bestehenden sogenannten Badesalzes, das zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, bleibt unter den von dem Hauptamt nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen abgabefrei. Badesalz.

(2) Die Abgabefreiheit für das in chemischen Fabriken als Rückstand sich ergebende sogenannte Schlamm Salz, das ebenfalls als Badesalz in den Handel kommt und zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Der Hersteller darf an den Räumen und Geräten, deren er sich zur Erzeugung des Badesalzes bedient, ohne Genehmigung der Zollbehörde keine Veränderungen vornehmen.
2. Er darf die gewonnenen Vorräte dieses Salzes nur in einem ein für allemal dazu mit Genehmigung der Zollbehörde bestimmten Raume aufbewahren.
3. Er hat über den Zu- und Abgang nach näherer Anweisung der Zollbehörde Buch zu führen.
4. Er hat den Zollbeamten den Zutritt zu den betreffenden Gewerbräumen bei Tage jederzeit, bei Nacht, solange darin gearbeitet wird, zum Zwecke der Prüfung zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen trifft das Hauptamt.

§ 25.

(1) Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dgl.), die sich nicht unzweifelhaft bereits in einem die Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen ausschließenden Zustand befinden (§ 13 der Ausführungsbestimmungen), dürfen, abgesehen von den in den §§ 26 bis 28 vorgesehenen Ausnahmen, nur in vergälltem Zustand abgabefrei verabsolgt werden. Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind dabei wie Steinsalz (§ 31) zu behandeln. Salzabfälle.

(2) Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, Salzschlamm und Abfall Salz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu vergällen.

§ 26.

Unzerkleinerter Pfannenstein darf unter folgenden Bedingungen unvergällt unmittelbar an Gewerbetreibende, Landwirte und andere Viehbefitzer sowie an Jagdberechtigte abgelassen werden: Pfannenstein.

1. Gewerbetreibende haben bei der Zollstelle, in deren Bezirke die Verarbeitung des Pfannensteins stattfinden soll, die Ausstellung eines Erlaubnisscheins zu beantragen,



auf den die Bestimmungen des § 17 sinngemäß und mit folgender Maßgabe Anwendung finden. Der Erlaubnißschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche in steuerlicher Hinsicht einen guten Ruf genießen. Jeder Bezug von Pfannenstein ist schriftlich anzumelden. Die Versendung des Pfannensteins erfolgt unter Ausstellung eines Überweisungsscheins, für dessen Ausfertigung und Erledigung die Bestimmungen im § 16 zu beachten sind. Der Pfannenstein ist unter sicheren Verschluß des Gewerbetreibenden oder eines geeigneten Vertreters zu nehmen. Der Zugang von Pfannenstein zum Lager und der Abgang zur Verwendung in dem Gewerbebetrieb ist in einem Buche nachzuweisen. Der Gewerbetreibende hat sich der Prüfung der Vorräte an Pfannenstein und der Vergleichung mit dem Buche sowie der Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Verwendung des Pfannensteins durch die hiermit beauftragten Beamten der Zollverwaltung zu unterwerfen und diesen Beamten die etwa gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

2. Landwirte und andere Viehbesitzer, welche Pfannenstein zur Viehfütterung beziehen wollen, haben ihren Bedarf unter Angabe der Gattung und der Stückzahl ihres Viehbestandes bei dem Salzsteueramte schriftlich anzumelden. Das Salzsteueramt setzt die für das Kalenderjahr zu liefernde Höchstmenge nach der Stärke des Viehbestandes fest und übersendet die Bestellzettel oder Abschriften davon mit dem Vermerk über die erfolgte Lieferung an die zuständige Zollstelle, die die Aufsichtsbeamten zur Ausübung der Überwachung mit Nachricht zu versehen hat. Pfannenstein darf als Viehsalzleckstein verwendet oder zerkleinert und auch in Lösung dem Viehfutter oder der Tränke beigemischt werden. Im Falle des Bedürfnisses kann mehreren Landwirten usw. der gemeinschaftliche Bezug durch Vermittler (§ 19 Abs. 4) gestattet werden. Eine Zwischenlagerung des Pfannensteins bei dem Vermittler ist unzulässig. Im Falle des Bedürfnisses kann die Direktivbehörde weitere Sicherungsmaßregeln hinsichtlich der Lagerung und Verwendung des Pfannensteins anordnen.
3. Die Erlaubnis zum abgabenfreien Bezuge von Pfannenstein an Jagdberechtigte zur Wildfütterung wird von dem Hauptamt erteilt, in dessen Bezirke die Verwendung erfolgen soll.

§ 27.

Abstandnahme
von der Vergällung;
Salzhändler.

(1) Den Hauptämtern bleibt überlassen, bei Salzabfällen, welche weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, sowie bei dem aus Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, unter Anordnung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, von der Vergällung abzuweichen.

(2) Salzhändler sind vom Bezug unvergällter Salzabfälle ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann die Direktivbehörde bei Salz, das als Nebenerzeugnis gewonnen ist, zulassen, wenn das Salz von dem Salzhändler unmittelbar an den Verbraucher geliefert wird und Maßnahmen angeordnet sind, durch die der Verbleib des Salzes jederzeit festgestellt werden kann.

§ 28.

Aus dem Ausland bezogenes Salz; als Nebenerzeugnis gewonnenes Salz.

(1) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandteilen vermischtes Salz, welches für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Ausland bezogen wird, ebenso das in chemischen Fabriken als Nebenerzeugnis gewonnene, für diese Zwecke bestimmte Salz ist nach den für die Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (§§ 25 bis 27) zu behandeln.

(2) Als Nebenerzeugnis gewonnenes Salz kann, auch wenn es mehr als 75 v. H. Natriumchlorid enthält, mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Vergällung befreit bleiben, sofern es infolge von Beimischungen vollständig ungenießbar ist und geeignete Maßnahmen getroffen werden, daß es nur zur Düngung oder zu solchen technischen Zwecken Verwendung findet, zu denen Salz abgabenfrei verwendet werden darf. Die Beschaffenheit dieses Salzes ist durch chemische Untersuchungen auf Kosten der Fabrik dauernd nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind in angemessenen Zeiträumen unvermutet Proben aus der Fabrik zu entnehmen.

V. Vergällungsverfahren.

§ 29.

(1) Bei den auf Salzwerken stattfindenden Vergällungen haben die Salzwerkbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Vergällung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der Vergällungsmittel und der zur ordnungsmäßigen Vermischung des Salzes mit den Vergällungsmitteln erforderlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie der nötigen Arbeitskräfte zu sorgen.

Beschaffung
der Vergäl-
lungsmittel;
Stellung der
Geräte;
Überwachung.

(2) Die mit der Überwachung der Vergällung beauftragten Beamten haben darauf zu achten, daß das gesamte Salz mit dem Vergällungsmittel gründlich vermischt wird.

§ 30.

(1) Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustand mit dem Vergällungsmittel vermischt werden. Soweit tunlich, ist zur Vergällung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Siedesalz.

(2) Die Vermischung der Vergällungsmittel mit dem Siedesalz ist in Mischanlagen (sich drehenden Trommeln, Förderschnecken, Fässern oder dergleichen) vorzunehmen, die die Direktivbehörde als zur Herstellung gleichmäßig vergällten Salzes geeignet anerkannt hat. Wenn solche Anlagen fehlen, ist das Salz mit Handschaufeln mit den Vergällungsmitteln zu vermengen und zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung durch Siebe zu schlagen, deren Maschen bis 2 cm im Geviert groß fein dürfen. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, bei der Verwendung von flüssigen oder von trockenen farbigen (nicht weißen) Vergällungsmitteln von dem Durchschlagen durch Siebe Abstand nehmen zu lassen, wenn durch die wiederholte Behandlung mit Handschaufeln eine völlig sichere Vermischung des Mittels mit dem Salze erreicht wird. Bei Vergällungen mit flüssigen und trockenen Mitteln ist das Salz zuerst mit dem trockenen Mittel zu vermischen.

(3) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, bei Genehmigung besonderer Vergällungsmittel auch über die Art der Ausführung der Vergällung Bestimmung zu treffen.

§ 31.

(1) Steinsalz, welches vergällt werden soll, muß vorher fein gemahlen werden. Als fein gemahlen gilt dasjenige Salz, welches durch ein Sieb mit Maschen von 3 mm im Geviert restlos durchfällt. Für unvollständig zu vergällendes Salz kann auch Steinsalz zugelassen werden, das durch ein Sieb mit Maschen von 4 mm im Geviert restlos durchfällt.

Steinsalz.

(2) Die Vergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Steinsalz zu vermahlen oder dem gemahlene Steinsalz nach den Bestimmungen im § 30 Abs. 2 und 3 beizumengen.

§ 32.

Bei denjenigen Vergällungsmitteln, welche, wie Maun usw., in zerkleinertem Zustand äußerlich dem Salze ähnlich sind, ist die für die Vergällung erforderliche Zerkleinerung in Gegenwart der die Vergällung überwachenden Beamten vorzunehmen, soweit nicht der Oberkontrolleur Ausnahmen zugelassen hat.

Zerkleinerung
der Vergäl-
lungsmittel.

VI. Zollaufsicht.

§ 33.

(1) Die Beamten der Zollverwaltung sind befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, Verwendung oder der Verkauf vergällten Salzes stattfindet, während des Betriebs oder der Offenhaltung des Geschäfts zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die zur Verwendung bestimmten Vergällungsmittel und die Vorräte an vergälltem Salze zu prüfen und Proben davon zu entnehmen.

Prüfung der
Räume und der
Vergällungs-
mittel.

(2) Auf Verlangen ist den Besitzern für entnommene Salzproben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

(3) Die Proben sind in Gegenwart der Beteiligten amtlich einzusiegeln, auf Verlangen auch mit dem Siegel der Gewerbetreibenden usw. zu versehen und an die Direktivbehörde einzusenden, welche ihre Prüfung durch Sachverständige veranlaßt.

(4) Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben tunlichst oft an den Salzvergällungen teilzunehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Vergällungsmittel zu prüfen; sie sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Betriebs- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

§ 34.

Ausstellung
der Erlaubnis-
scheine.

(1) Die Hauptämter haben vor der Erteilung der Erlaubnisscheine zu prüfen, ob die Antragsteller zum abgabefreien Bezuge von Salz berechtigt sind und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Bestellung entsprechenden Umfang betreiben. Nach Umständen sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bestellten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

(2) Über die erteilten Erlaubnisscheine sind in Jahresabschnitten Verzeichnisse zu führen, in welche die Scheine unter Angabe von Ausstellungstag, Namen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers des Salzes unter fortlaufenden, auf den Scheinen zu vermerkenden Nummern einzutragen sind.

VII. Einsalzen und Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen.

§ 35.

Begriff.

Salz, das unter amtlicher Überwachung zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen sowie zum Nachpökeln von Heringen verwendet wird, ist von der Salzabgabe befreit.

§ 36.

(1) Als Einsalzen gilt jede Art der Salzverwendung bei frischen Fischen ohne Rücksicht auf eine etwa nachfolgende weitere Zubereitung (Räuchern, Marinieren). Als frische Fische im Sinne dieser Bestimmung sind auch Fische anzusehen, die lediglich zu ihrer Erhaltung während der Versendung mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind.

(2) Unter Nachpökeln ist das wiederholte Salzen bereits gesalzener Heringe einschließlich der Breitlinge (Bristlinge) zu verstehen.

§ 37.

Ausdehnung
der Abgaben-
freiheit.

(1) Die Verwendung abgabefreien Salzes zum Einsalzen ist bei allen See- und Küstentischen zugelassen. Ausgenommen davon sind die folgenden zum feineren Tafelgenusse dienenden Fische:

Steinbutt (*Rhombus maximus* L.), Tarbutt (Blattbutt, Kleist, *Rhombus laevis* L.), Seezunge (*Solea solea* L.), Rotzunge (kleinköpfige Scholle, *Pleuronectes microcephalus* Donovan), Stör (*Acipenser sturio* L.), Lachs (*Salmo* L.), Neunaugen (*Petromyzon* L.), Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus* L.), Hecht (*Esox lucius* L.), Zander (*Lucioperca lucioperca* L.), Karpfen (*Cyprinus carpio* L.) und Schleie (*Tinea tinea* L.).

(2) Zum Nachpökeln darf Salz nur bei Heringen einschließlich der Breitlinge (Bristlinge) abgabefrei verwendet werden.

(3) Die abgabefreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben) ist unzulässig.

§ 38.

Ausgeschlossen ist die Abgabefreiheit für Salz, das beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutzung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird.



§ 39.

(1) Zum Einsalzen darf vergälltes und unvergälltes Salz, zum Nachpökeln nur vergälltes Salz verwendet werden. **Bergällung.**

(2) Die Vergällung ist durch 10 Liter Heringslake auf 1 dz Salz zu bewirken. Unter Heringslake ist die wesentlich aus dem natürlichen Saft der Heringe bestehende, mit Salz gesättigte Flüssigkeit zu verstehen, welche zur Aufbewahrung von Heringen gedient hat.

§ 40.

Wer Salz unter Beanspruchung der Abgabefreiheit zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen usw. verwenden will, hat bei dem zuständigen Hauptamt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 17 die Erteilung eines Erlaubnisscheins zu erwirken, in welchem die Art und die voraussichtliche Höchstmenge des im Laufe des Jahres zu beziehenden Salzes und der zu salzenden Fische anzugeben sind. **Erlaubnisscheine.**

§ 41.

Die weiteren Anordnungen über den Bezug und die Lagerung des Salzes sowie über die Ausführung und Überwachung des Einsalzens usw. sind den obersten Landesfinanzbehörden überlassen. **Bezug und Lagerung des Salzes; Ausführung des Einsalzens usw.**

VIII. Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter amtlicher Überwachung zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden.

§ 42.

(1) Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen diejenigen Waren, bei deren Ausfuhr in das Zollausland, soweit sie nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzen (eingepökelt) sind, eine Vergütung der Abgabe von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze gewährt wird, sowie die Mindestsätze, nach denen die Abgabe für das beim Salzen, Einpökeln usw. verwendete Salz vergütet wird, und die Bedingungen, unter denen die Vergütung erfolgen darf. Von den Mindestsätzen ist dem Reichsschatzamt Kenntnis zu geben. **Vergütung der Abgabe, Sätze und Bedingungen.**

(2) Die Abgabe wird nicht vergütet, wenn sie für eine Sendung bei Butter weniger als 1,50 *M*, bei einer anderen Ware weniger als 3 *M* beträgt.

(3) Überschießende Beträge von weniger als 5 Pf. bleiben außer Ansatz.

§ 43.

(1) Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Salzabgabe einsalzen, einpökeln usw. oder unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat bei dem zuständigen Hauptamt die Genehmigung zu beantragen und ein Buch über Zu- und Abgang des Salzes zu führen. Das Buch ist mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Ausland bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inland beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen. **Genehmigung und Buchführung.**

(2) In dem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

(3) Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse herstellen, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Zollbeamte zu gestatten.

§ 44.

(1) Wer die Vergütung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Waren (§§ 42, 43) der dem Versendungsorte zunächst belegenden, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zollstelle mit einer in zwei Stücken zu übergebenden schriftlichen Anmeldung nach Muster 3 vorzuführen. Diese muß Namen und Wohnort des Anmeldenden, Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Rohgewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Reingewicht erfolgt, auch das Reingewicht der einzelnen Packstücke sowie das Ausgangsamt ergeben. **Anmeldung.**

Muster 3.



und die Versicherung enthalten, daß zum Einsalzen usw. der Waren auf je 100 kg nicht weniger Salz verwendet worden ist, als von der obersten Landesfinanzbehörde als Mindestsatz festgesetzt ist. Ist das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangsamt, so genügt die Anmeldung in einem Stücke; das Amt bewirkt zugleich die Abfertigung zum Ausgang, nachdem die Anmeldung in das Anmeldungsbuch (§ 46 Abs. 2) eingetragen ist.

(2) Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Ausschabungen oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 45.

Prüfung.

(1) Die Zollstelle prüft die Waren und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

(2) Das Gewicht der Warenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen festgestellt werden. Der amtlichen Verwiegung bedarf es nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Ware in Packstücken von diesem gleichen Maße zur Abfertigung gestellt wird.

(3) Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittlung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Mindestsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Mindestsatz verwendet worden ist, so besteht kein Anspruch auf Abgabenvergütung. Dasselbe gilt, wenn Waren, für welche eine Vergütung nach dem Rohgewichte gewährt wird, in einer schwereren als der gewöhnlichen oder sonst handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

(4) Bei solchen verpackten Waren, für welche die Vergütung nach dem Reingewichte gewährt wird, wird das Reingewicht durch Abrechnung der für den Zollverkehr geltenden Tara ermittelt. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zollverkehre keine Tara gewährt wird, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem Tarafasse bemerkbar, so wird das Reingewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Weinwandfäcke ist eine Tara von 1 v. H. des Rohgewichts zu gewähren.

§ 46.

Abfertigung.

(1) Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Prüfung unter amtlichen Verschluss gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung vermerkt.

Muster 4.

(2) Die in beiden Stücken bescheinigte Anmeldung wird in das nach Muster 4 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen und mit dessen laufender Nummer versehen. Das eine Anmeldestück verbleibt bei dem Anmeldungsbuche, während das andere Stück dem Anmeldenden zurückgegeben wird, der es unter gleichzeitiger Vorführung der Waren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgabenvergütung binnen drei Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 44 und 45) erfolgen. In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Abfertigungsamts die Frist verlängern oder bei Überschreitung der dreimonatigen Frist ausnahmsweise die Abgabenvergütung gewähren.

(3) Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptämter, die Zollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inland ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehre zur Erteilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrollpflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Ämter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 47.

Auf die Weiterbeförderung der zur Ausfuhr abgefertigten Waren finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der Zollbegleitcheinordnung sinngemäße Anwendung.

§ 48.

Das Ausgangsammt trägt die vom Warenführer vorgelegte Anmeldung in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungs-Empfangsbuch ein, versieht sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung, überwacht den Ausgang der Waren in derselben Weise wie die Ausfuhr von Waren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, und bescheinigt ihn in der Anmeldung. Demnächst wird die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§ 44) zurückgesendet, welches sofort die darauf befindlichen Vermerke und Bescheinigungen prüft und etwaige Anstände erörtert und erledigt.

Muster 5.

§ 49.

Die Ausfertigungsämter (§ 44), sofern sie Unterämter sind, reichen die im Laufe des Vierteljahrs wieder eingegangenen, mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Vierteljahrsschlusse mit einem Nachweis dem vorgesetzten Hauptamt zur Vergütung der Beträge ein. Letzteres legt eine Nachweisung der Abgabebeträge, welche auf Grund dieser von ihm nachzuprüfenden Anmeldungen sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Vierteljahrs mit Ausfuhrbescheinigung wieder eingegangenen Anmeldungen zu vergüten sind, — Muster 6 — im ersten Monat des nächsten Vierteljahrs der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vor.

Vorschriften für die Vergütung.

Muster 6.

§ 50.

Bei Waren, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 43 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Landesfinanzbehörde überlassen, für diese Waren anzuordnen, daß die Prüfung auf Grund der abgegebenen Anmeldung (§ 44), in welcher die Bestimmung der Waren zum Schiffsproviant anzugeben ist, an Bord des Schiffes stattfinden und die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Prüfung das Vorhandensein der angemeldeten Waren an Bord des zum Ausgang bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

Schiffsproviant.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 51.

(1) Von dem gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 abgabefrei verabsolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natriumsulfat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Überwachung erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von höchstens 40 Pf. für 1 dz erhoben werden.

Salzkontrollgebühr; Berechnung der vergüteten Beträge.

(2) Die auf Grund des § 20 Ziffer 3 des Salzabgabengesetzes vergüteten Abgabebeträge für das zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren, die ausgeführt werden, verwendete Salz sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Menge des Salzes durch die Verwendung unter amtlicher Überwachung oder auf andere Weise (Abschnitt VIII) nachgewiesen ist, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen.

§ 52.

Wird die Vergällung des Salzes oder seine abgabefreie Verwendung unter amtlicher Überwachung an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers, vorgenommen, so kann für den dadurch bedingten Aufwand an Beamtenkräften Ersatz der Kosten nach Maßgabe der Zollgebührenordnung gefordert werden, soweit diese Kosten nicht durch die Salzkontrollgebühr (§ 51 Abs. 1) Deckung finden.

Aufwand an Beamtenkräften.

§ 53.

(1) Die von den Gewerbetreibenden zur Ausführung der Vergällung zur Verfügung gestellten Räume und die Zugänge zu ihnen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen nicht gefährdet oder behindert werden.

Vergällungsräume usw.

(2) Den bei der Vergällung von Salz an anderen Orten als am Orte der Amtsstelle tätigen Beamten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit auf Verlangen in der Nähe des Vergällungs-



raums ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Stallraum nebst Wagengeläß und ein Raum zur sicheren Unterbringung von Fahrrädern zur Verfügung zu stellen.

§ 54.

Salzwerke;
chemische
Fabriken.

Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs vergällten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Anweisungen wegen Erhebung und Kontrollierung der Salzabgabe auf den Staatsalzwerken und den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenerzeugnis gewonnen wird, haben außer den vorstehenden Bestimmungen die wegen Beaufsichtigung dieser Fabriken ergangenen besonderen Anordnungen zu beobachten.

§ 55.

Straf-
bestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, sofern nicht nach den Vorschriften der §§ 11 ff. des Salzabgabengesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 15 dieses Gesetzes geahndet.

(2) Mißbräuchliche Verwendung des abgabefrei empfangenen Salzes zieht neben den im Abs. 1 genannten Strafen den Verlust des Anspruchs auf abgabefreien Salzbezug nach sich.

(3) Wer mittels unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in denen sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgabenvergütung für auszuführende Waren ausgeschlossen werden.

Zusammenstellung

der Mittel zur Salzvergällung nach der Buchstabenfolge.

Bezeichnung der Vergällungsmittel	Auf 1 dz Salz sind zuzusehen	Hinweis auf die Befr. D. (die Buchstaben geben die Unterabschnitte des § 10 an)	Hinweis auf die Prüfungsanweisungen (Anlage 2) — P — und sonstige Bemerkungen
Abbrände, zinkhaltige	6 kg	e	—
Allaun	5 kg	e, k	P 1
Ammoniak, schwefelsaures, f. Ammoniumsulfat. Ammoniakflüssigkeit	3 kg Ammo- niakgas	a	P 2
Ammoniakgas f. Ammoniakflüssigkeit. Ammoniakalpeter (Ammoniumnitrat)	0,5 kg	g	P 3
Ammoniumchlorid f. Salmiak. Ammoniumsulfat	5 kg	a	P 4
Antimondoppelsalz	3 kg	a	—
Agnatron	0,1 kg	a	P 5
und Elektrolytbleichlauge	5 Liter		P 10
und Wasser	5 Liter	—	
Agnatron	0,01 kg	a	P 5
und Elektrolytbleichlauge	5 Liter		P 10
Bleiacetat f. Bleizucker. Bleisulfat (schwefelsaures Bleioxyd)	5 kg	b	—
Bleizucker (Bleiacetat)	5 kg	e	P 6
Braunkohlenmehl	2 kg	n	—
Braunkohlenöl f. Mineralöl. Braunstein, mehlfein gemahlen	1 kg	n	—
Cineol	0,25 kg	k	—
Darmlake (Darpöfel)	5 Liter oder kg	k	P 7
Eisenoxyd	0,5 kg	a, e	P 8
Eisenoxyd	0,25 kg	n	P 8
und Tieröl	0,05 kg		P 33
Eisenoxyd	0,25 und 0,375 kg	§ 8	P 8
und Tran	0,5 kg		—
Eisenoxyd	0,25 kg	§ 8	P 8
und Wermutpulver	0,25 kg		P 35
Eisensulfat (Eisenvitriol)	4 kg	a, b, h, k, m	P 9
Elektrolytbleichlauge	5 Liter	a	P 10
und Wasser	5 Liter		—
und Agnatron	0,1 kg		P 5



Bezeichnung der Vergällungsmittel	Auf 1 dz Salz sind zuzusetzen	Hinweis auf die Befr. D. die Buchstaben geben die Unterabschnitte des § 10 an.	Hinweis auf die Prüfungsanweisungen (Anlage 2) — P — und sonstige Bemerkungen
Salmiak (Ammoniumchlorid)	wenigstens 50 kg	h	P 26
Salzlauge von der Fabherstellung	3 Liter	m	—
Salzsäure, rauchende	2 kg	a, d, h	P 27
Sand	3 kg	c	—
Schieferöl f. Mineralöl.			
Schmalte (Smalte)	1 kg	c	P 28
Schwefelkies	3 kg	b	—
Schwefelkiesabbrände	3 kg	a, b, c, e, h	—
Schwefelsäure	1 kg wasserfreie Säure	a, c, h, i	P 29
Seifenpulver	1 kg	§ 8	P 30
Smalte f. Schmalte.			
Soda	2 kg Natrium- karbonat	a, b, d, e, f, h, k, l	P 31
Solaröl f. Mineralöl.			
Steinkohlenmehl	2 kg	n	—
Teerfarbstoffe	3 Liter einer Lösung mit mindestens 0,25 g Farb- stoff in 1 Liter	a, e, f	P 32
Tierkohle	1 kg	d	—
Tieröl	0,05 kg	}	P 33
und Eisenoxyd	0,25 kg		n
Torfmehl	2 kg	n	—
Torfmuß	1 kg, mit 1 v. S. farbolsaurem Stalk versetzt	i	für Stalifalze
Torföl f. Mineralöl.			
Tran	1 kg	§ 8	—
Tran	0,5 kg	}	—
und Eisenoxyd	0,25 kg und 0,375 kg		§ 8
Tran	0,5 kg	}	—
und Kienruß	0,25 kg und 0,375 kg		§ 8
Ultramarin	0,5 kg	c, g	P 34
Bermutpulver	0,25 kg	}	P 35
und Eisenoxyd	0,25 kg		§ 8
Zement	3 kg	c	—
Zinkulfat (Zinkvitriol)	2 kg	a, e	P 36
Zinnchlorür (Zinnsalz)	1,5 kg	n	P 37

Anlage 2

(S. Vfr. T. §§ 8, 10).

Anweisung

für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Salz bestimmten Stoffe.

Vorbemerkung.

Die Prüfungen zu Nr. 2 (Ammoniakflüchtigkeit), 8 (Eisenoxyd), 13 (Kaliumpermanganat), 29 (Schwefelsäure), 30 (Seifenpulver) und 31 (Soda) sind unmittelbar nach jeder Lieferung der Vergällungsmittel auszuführen. Sie sind vor jeder Vergällung zu wiederholen, falls die Mittel nicht nach der erstmaligen Untersuchung unter amtlichen Verschluss genommen worden sind. Die Prüfungen zu Nr. 2 und 31 sind auf jeden Fall zu wiederholen, wenn seit der vorhergehenden Untersuchung ein Monat verflossen ist. Die übrigen Prüfungen sind in Zweifels- oder Verdachtsfällen und sonst von Zeit zu Zeit anzustellen. Die für die Prüfungen zu Nr. 8 (Eisenoxyd), Nr. 17 (Mennige) und Nr. 28 (Schmalte) erforderlichen Vergleichsmuster werden von Amts wegen jährlich frisch geliefert.

Sofern Vergällungsmittel nach der Untersuchung nicht sofort verbraucht werden, sind sie so zu lagern, daß eine Veränderung ihrer Beschaffenheit vermieden wird, insbesondere müssen sie gegen Feuchtigkeit geschützt sein.

Bei Braunkohlenmehl, Braunstein, Holzkohlenpulver, Kieneruß, Ruß, Steinkohlenmehl und Torfmehl ist darauf zu achten, daß diese Stoffe in einer Beschaffenheit zur Verwendung kommen, daß dem Salze durch ihre Zumischung eine gleichmäßige schmutzige Farbe erteilt wird. Ruß, der zur vollständigen Vergällung verwendet wird, muß mit dem Salze fein vermahlen werden.

Für die Prüfungen sind eine Hornschalenwaage für 200 g Belastung, ein Gewichtssatz von 100 g, ein Wasserbad auf Dreifuß, eine Lampe oder ein Gasbrenner, einige Proberöhren, Bechergläser und Porzellanschalen, ein in cem geteilter Meßzylinder von etwa 100 cem Inhalt, eine in zehntel cem geteilte Bürette von etwa 30 bis 50 cem Inhalt, ein Literkolben mit Marke, einige Pipetten, Flaschen, Glasstäbe sowie die nachstehend aufgeführten Reagenzien erforderlich:

Alkohol,

Ammoniakflüchtigkeit,

Baryumnitratlösung (5 g Baryumnitrat in 95 cem Wasser aufgelöst; giftig!),

Bleiacetatlösung (10 g Bleizucker und 90 cem Wasser, nach Bedarf zu filtrieren; giftig!),

Essigsäure, konzentriert (mit einem Säuregehalt von 96 v. H.),

Ferro-Ammoniumsulfat (Mohrsches Salz),

Kaliumjodidlösung (5 g Kaliumjodid in 95 cem Wasser gelöst),

Lackmuspapier, rot und blau,

Methylorangelösung (1 g Methylorange in 1 Liter Wasser gelöst),

Natriumchlorid (Kochsalz),

Natronlauge (Vorsicht!),

Normalalkalilauge (Normalalkalilauge), enthält 56 g Kalihydrat in einem Liter,

Normalschwefelsäure, enthält 49 g wasserfreie Säure in einem Liter,

Phenolphthaleinlösung (1 g in 100 cem Branntwein von 70 Gewichtsteilen Alkohol gelöst),

Quecksilberchloridlösung (giftig) (5 g Quecksilberchlorid in 95 g Wasser gelöst),

Salpetersäure (20 cem Salpetersäure von der Dichte 1,4 mit 80 cem Wasser; Vorsicht!),

Salzsäure (50 cem Salzsäure von der Dichte 1,124 mit 50 cem Wasser; Vorsicht!),

Schwefelsäure (10 cem konzentrierte Schwefelsäure und 100 cem Wasser. Die Schwefelsäure ist langsam in das Wasser einzugießen; Vorsicht!),

Silbernitratlösung (5 g Silbernitrat in 95 g Wasser gelöst; giftig!),

Zinkblech.

Unter Wasser im Sinne dieser Anweisung ist stets destilliertes Wasser zu verstehen.

1. Alaun.

Alaun besteht in farblosen Kristallen oder einem weißen Pulver von stark zusammenziehendem Geschmack. In der wässrigen Lösung entsteht nach Zusatz von überschüssiger Ammoniakflüssigkeit eine farblose, gallertartige, in Natronlauge lösliche Fällung, nach Zusatz von Baryumnitratlösung ein weißer in verdünnter Salpetersäure unlöslicher Niederschlag.

2. Ammoniakflüssigkeit.

Die Verwendbarkeit der Ammoniakflüssigkeit richtet sich nach ihrem Gehalt an Ammoniak (Ammoniakgas), von dem zur wirksamen Vergällung 3 kg auf 1 dz Salz erforderlich sind. Der Gehalt kann mittels einer Dichtespindel nach Baumé oder durch Titrieren ermittelt werden.

Die Titration ist in folgender Weise vorzunehmen:

10 cem Ammoniakflüssigkeit werden mit Wasser zu 1 Liter aufgefüllt und durchgemischt. Von der Mischung werden 100 cem mit 4 Tropfen Methylorangelösung und hierauf unter Umschwenken oder Umrühren so lange mit Normalschwefelsäure aus einer Bürette versetzt, bis die hellgelbe Farbe der Lösung in Rot übergegangen ist.

Nach der Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure oder nach der durch Spindelung ermittelten Stärke nach Baumégraden ist die Menge der auf 1 dz Salz zuzusetzenden Menge Ammoniakflüssigkeit der nachfolgenden Tafel in Litern oder Kilogrammen zu entnehmen.

Ammoniakflüssigkeit, welche nach der vorstehenden Vorschrift weniger als 2 cem Normalschwefelsäure verbraucht oder die weniger als 12° Baumé zeigt, darf zur Vergällung nicht zugelassen werden.

Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure	Grad Baumé	Auf 1 dz Salz sind zu-	
		zusehen Liter	kg
2	12	60	59
3	13	40	39
4	14	30	29
5	15	24	23
6	17	20	19
7	18	17	16
8	19 ^{*)}	15	14
9	19 ^{*)}	13	12
10	20	12	11
11	21	11	10
12 oder darüber	22 oder darüber	10	9

*) Von Ammoniakflüssigkeit, deren Stärke durch Spindelung zu 19° Baumé ermittelt worden ist, sind 15 Liter oder 14 kg auf 1 dz zu verwenden. Für in der Tafel nicht enthaltene Baumégrade oder für Teile davon sind die nächst niedrigen dort aufgeführten Grade der Berechnung zugrunde zu legen.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

3. Ammoniaksalpeter (Ammoniumnitrat)

(salpetersaures Ammoniak).

Ammoniaksalpeter ist ein weißes wasserlösliches Pulver, das beim Erhitzen schmilzt und sich unter Gasentwicklung zersetzt. Er zeigt einen auffallend kühlenden salzigen Geschmack. Beim Erwärmen mit Natronlauge tritt der stechende Geruch des Ammoniakgases auf.

4. Ammoniumsulfat

(Schwefelsaures Ammoniak).

Ammoniumsulfat in reinem Zustand ist ein weißes wasserlösliches Kristallpulver, das technische Erzeugnis ist meist schmutziggrau oder gelb. Es verflüchtigt sich beim Erhitzen. Beim Erwärmen mit Natronlauge tritt der stechende Geruch des Ammoniakgases auf. Die wässrige Lösung gibt mit Bariumnitratlösung einen weißen Niederschlag.

5. Ätznatron.

Ätznatron bildet weiße, gelblich- oder grünlichweiße Stücke, welche beim Anfassen die feuchte Haut schlüpfrig machen und die, in kleine Stücke zerlegt, beim Liegen an der Luft zerfließen und dabei allmählich in kohlensaures Natrium übergehen.

6. Bleizucker (Bleiacetat).

Bleizucker besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen oder in weißen kristallinen Massen. Er riecht meist nach Essigsäure und ist in etwas mehr als der doppelten Gewichtsmenge Wasser löslich. In seiner wässrigen Lösung wird durch verdünnte Schwefelsäure ein weißer, durch wässrige Kaliumjodidlösung ein gelber Niederschlag hervorgerufen.

Bleizucker ist giftig!

7. Darmlake (Darmpöfel).

Darmlake ist die von eingesalzenen Därmen abfließende übelriechende Salzlake. Zur Prüfung auf Brauchbarkeit wird 1 kg Salz mit 60 ccm der zur Vergällung bestimmten Darmlake vermischt. Genügen die 60 ccm, um das Salz übelriechend und somit untauglich zum menschlichen Genuß zu machen, so ist die Lake brauchbar, andernfalls ist sie zurückzuweisen.

Das mit Darmlake (Darmpöfel) vergällte Salz ist in zugfreien, dunklen, möglichst luftfeuchten Räumen aufzubewahren; die Vergällung ist nach je 3 Monaten zu wiederholen, falls anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit des Vergällungsmittels wesentlich nachgelassen hat.

8. Eisenoxyd.

Eisenoxyd ist auf seine Färbefähigkeit zu prüfen.

Man wägt 5 g des zu prüfenden Eisenoxyds und 95 g feinpulveriges, trockenes Tafelsalz ab. Beides vermischt man gründlich durch Schütteln in einer völlig trockenen, verschlossenen Glasflasche. Von der Mischung wägt man dann 5 g ab und vermischt diese wieder mit 95 g feinem trockenem Tafelsalze, wie vor angegeben. Diese letztere Mischung enthält sonach 0,25 v. H. Eisenoxyd. Ebenso verfährt man mit dem amtlich gelieferten Muster von Eisenoxyd. Das vorgelegte Eisenoxyd ist brauchbar, wenn die Farbe seiner Mischung mit Salz nicht erkennbar heller ist als die der Mischung mit dem Muster.

Vorstehende Anweisung ist in gleicher Weise auch auf Mischungen anzuwenden, die 0,5 kg Eisenoxyd auf 1 dz Salz enthalten sollen.

Eisenoxyd (Eisenmennige) unterscheidet sich von Mennige (Bleimennige) auffallend durch die Farbe. Ersteres ist dunkelbraunrot, letztere hellrot. Sollten Zweifel bestehen, ob eine Verwechslung der beiden Mittel miteinander vorliegt, so schüttelt man in einem Probierröhrchen eine Probe des vorgelegten Mittels mit Salzsäure. Eisenoxyd ändert dabei, soweit es nicht in Lösung geht, seine Farbe nicht, während bei Bleimennige die rote Farbe einem weißlichen Braun Platz macht. Durch verdünnte Salpetersäure wird Eisenoxyd nicht verändert, Mennige dagegen unter starker Wärmeentwicklung sofort schwarzbraun gefärbt.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

9. Eisensulfat (Eisenvitriol)

(Schwefelsaures Eisenoxydul).

Eisensulfat besteht in hellgrünen Kristallen oder ist ein grünlich weißes Kristallpulver. Es löst sich in Wasser zu einer farblosen oder schwach grünlichen Lösung, die an der Luft jedoch bald zarte

braune Flocken abscheidet und die mit Ammoniakflüssigkeit einen schmutziggrünen, allmählich sich bräunenden Niederschlag und mit Bariumnitratlösung einen weißen in verdünnter Salpetersäure unlöslichen Niederschlag gibt.

10. Elektrolytbleichlauge.

Zur Vergällung darf nur solche Elektrolytbleichlauge zugelassen werden, die mindestens 18 g wirksames Chlor im Liter enthält. Die Prüfung auf den Chlorgehalt ist von einem geeigneten Chemiker durch Titration mit Natriumthiosulfat oder arsenigsaurem Natrium vorzunehmen. Vorsicht!

11. Indigokarmin.

Bei der Vergällung mit Indigokarmin ist darauf zu achten, daß die durch das Vergällungsmittel hervorgerufene Färbung des Salzes deutlich erkennbar wird.

12. Kaliumchromat

(gelbes chromsaures Kalium).

Kaliumchromat bildet lebhaft gelbe Kristalle. Eine Lösung von 5 Teilen Kaliumchromat in 100 Teilen Wasser färbt sich auf Zusatz von Schwefelsäure gelblichrot. Werden 10 ccm der Lösung von Kaliumchromat in Wasser zu einem Liter verdünnt und 10 ccm dieser verdünnten Lösung mit einigen Tropfen Bleiacetatlösung versetzt, so entsteht ein schwerer, lebhaft gelber Niederschlag.

Durch die Vergällung mit Kaliumchromat soll das Salz eine deutliche Gelbfärbung erhalten, die erforderlichenfalls durch Anfeuchten des vergällten Salzes verstärkt werden kann.

Kaliumchromat ist giftig!

13. Kaliumpermanganat

(übermangan-saures Kalium).

Kaliumpermanganat bildet tiefdunkelviolette Kristalle oder eine fast schwarze krümlige oder pulverförmige Masse. In der 10fachen Menge heißen Wassers löst es sich zu einer tiefvioletten Flüssigkeit. Zur Bestimmung des Gehalts an Kaliumpermanganat werden 2 g des vorgeführten Vergällungsmittels in destilliertem Wasser gelöst und die Lösung in einem Literkolben bis zur Marke aufgefüllt. Ferner löst man 5 g reines Ferro-Ammoniumsulfat (Mohrsches Salz) unter Zusatz von 2 ccm verdünnter Schwefelsäure mit destilliertem Wasser zu 100 ccm. Von dieser — jedesmal frisch zu bereitenden — Eisensalzlösung werden 10 ccm mit 10 ccm verdünnter Schwefelsäure vermischt und diese Mischung hierauf mit der in eine Bürette gefüllten Lösung des Vergällungsmittels allmählich so lange versetzt, bis die Flüssigkeit eine schwache Rotfärbung zeigt. Sind n ccm der Lösung des Vergällungsmittels verbraucht worden, so beträgt der Gehalt des Vergällungsmittels an reinem Kaliumpermanganat in 100 Teilen annähernd $\frac{2 \cdot 000}{n}$. Auf 100 kg Salz sind dann $n \cdot 5$ g des Vergällungsmittels zuzusetzen.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

Kaliumpermanganat ist giftig!

14. Rienöl.

Rienöl ist eine gelbe, meist etwas trübe, stark und unangenehm harzig riechende Flüssigkeit.

15. Kupferchlorid.

Kupferchlorid bildet grüne, wasseranziehende Kristalle, welche sich leicht in Wasser, Alkohol und auch in Äther lösen. Tropft man in die wässrige Lösung vorsichtig Ammoniakflüssigkeit, so scheidet sich zunächst ein blauer Niederschlag aus, der sich bei Zusatz von mehr Ammoniakflüssigkeit mit tief dunkelblauer Farbe wieder auflöst. Silbernitratlösung ruft in der wässrigen Auflösung von Kupferchlorid einen weißen Niederschlag hervor.

Kupferchlorid ist giftig!



16. Kupfersulfat (Kupfervitriol).

Kupfersulfat besteht in blauen Kristallen oder ist ein weißlich blaues Kristallpulver. Es löst sich in Wasser mit hellblauer Farbe. Tropft man in die Lösung vorsichtig Ammoniakflüssigkeit, so scheidet sich zunächst ein hellblauer Niederschlag aus, der sich bei Zusatz von mehr Ammoniakflüssigkeit mit tiefdunkelblauer Farbe wieder auflöst. Baryumnitratlösung ruft in der wässrigen Auflösung von Kupfervitriol einen weißen Niederschlag hervor, der sich in verdünnter Salpetersäure nicht löst.

Kupfersulfat ist giftig!

17. Mennige (Bleimennige).

Mennige ist auf seine Färbefähigkeit zu prüfen.

Zur Herstellung einer Salzmischung, die 0,75 v. H. Mennige enthält, wägt man 3 g der als Vergällungsmittel vorgeseherten Mennige und 97 g feines trockenes Tafelsalz ab und vermischt beides gründlich durch Schütteln in einer völlig trockenen verschlossenen Glasflasche. Von dem Gemische wiegt man dann 25 g ab und vermischt sie in gleicher Weise mit 75 g feinem trockenen Tafelsalz. Ebenso verfährt man mit dem amtlich gelieferten Mennigemuster. Wenn die Mischung des Salzes mit der als Vergällungsmittel gelieferten Mennige nicht merklich heller ist als die Mischung des Salzes mit dem amtlichen Mennigemuster, so ist die Lieferung als Vergällungsmittel zuzulassen.

Wegen der Unterscheidung von Bleimennige und Eisenmennige (Eisenoxyd) siehe Ziffer 8 vorletzter Absatz (Eisenoxyd).

Mennige ist giftig!

18. Mineralöle.

Zur Salzvergällung sind nur hochsiedende, stark riechende Mineralöle, wie stark riechendes Brennpetroleum, Braunkohlenöl, Paraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl zuzulassen. Die Öle sollen einen Entflammungspunkt von nicht unter 21° C. besitzen. Im Zweifelsfalle sind sie nach der amtlichen Vorschrift durch einen geeigneten Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

19. Natriumbicarbonat

(doppeltkohlensaures Natrium).

Natriumbicarbonat ist ein weißes Pulver. Es löst sich beim Kochen mit Wasser unter Entwicklung von Kohlensäure auf, was sich durch Aufbrausen kund gibt. Die Lösung färbt rotes Lackmuspapier blau.

20. Natriumbisulfat

(saures schwefelsaures Natrium).

Natriumbisulfat besteht in ziemlich farblosen durchscheinenden Kristallen oder undurchsichtigen Stücken. Die wässrige Lösung rötet blaues Lackmuspapier. Mischt man etwas Natriumbisulfat mit Kochsalz (Natriumchlorid) zu ungefähr gleichen Teilen, und erhitzt man etwa eine Messerspitze von dem Gemisch in einem Probierröhrchen bis zum Schmelzen, so entwickelt sich stechend riechendes Salzsäuregas, welches beim Austreten aus dem Röhrchen mit der Feuchtigkeit der Luft weiße Nebel bildet, die angefeuchtetes blaues Lackmuspapier röten.

Wegen der ätzenden, besonders die Augenschleimhäute angreifenden Wirkung der bei Verwendung von heißem oder freie Schwefelsäure enthaltendem Natriumbisulfat sich entwickelnden Gase ist bei Vergällungen mit diesem Mittel besondere Vorsicht geboten.

21. Natriumsulfat

(schwefelsaures Natrium).

a) Kristallisiertes Natriumsulfat (Glauber Salz) besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen. Es schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen unter Abgabe von Wasser, verflüchtigt sich aber bei stärkerem Erhitzen nicht. Es ist in Wasser leicht löslich. Die wässrige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Baryumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

b) Kalziniertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröcklichen, grauen oder gelblichweißen Stücken oder in weichem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im Glasröhrchen nicht, zeigt aber im übrigen das gleiche Verhalten wie Glaubersalz.

22. Natronlauge.

Natronlauge ist eine farblose oder gelbliche Flüssigkeit ohne deutlichen Geruch, sie macht die Haut schlüpfrig. Natronlauge zur Salzvergällung soll bei der Spindelung nicht weniger als 38° Baumé zeigen oder nicht weniger als 1,357 Dichte besitzen oder bei der Titration nach der folgenden Vorschrift nicht weniger als 55 ccm Normalsäure verbrauchen.

Titration.

Zu 5 ccm der zu untersuchenden Natronlauge läßt man nach dem Verdünnen mit 100 ccm Wasser und Zusatz von 4 Tropfen Methylorangelösung Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zum Eintritt einer deutlichen Rotfärbung zufließen. Dazu sollen wenigstens 55 ccm Normalschwefelsäure verbraucht werden.

Vorsicht! Natronlauge ätzt die Haut stark.

23. Pariser Blau.

Pariser Blau ist auf seine Färbefähigkeit zu prüfen.

Soll die Vergällung mit 0,2 kg trockenem Pariser Blau erfolgen, so mischt man 1 kg Salz mit 2 g des gelieferten Pariser Blaus. Letzteres ist zur Vergällung zuzulassen, wenn die Mischung deutlich blau wird.

Soll mit 0,01 kg Pariser Blau, das in 2 Liter Wasser gelöst ist, vergällt werden, so löst man 5 g des gelieferten Vergällungsmittels in 1 Liter Wasser und vermischt 20 ccm dieser Lösung mit 1 kg Salz. Wird dieses dadurch deutlich blau gefärbt, so ist das Pariser Blau zur Vergällung zuzulassen.

24. Zinkfalz.

Zinkfalz ist ein weißes Kristallpulver, das mit kalziniertes Soda gemischt und im Probierröhrchen über der Flamme erhitzt stechend riechendes Ammoniakgas entwickelt.

Zinkfalz ist auf das Vorhandensein von Zinn zu prüfen. Wird die Lösung von Zinkfalz in Wasser mit einem Zinkblechstreifen gekocht, so soll sich schwammiges Zinn abscheiden, das sich in Salzsäure löst. Wird diese Lösung mit einem Tropfen Quecksilberchloridlösung versetzt, so soll ein weißer, sich schnell graufärbender, schwerer Niederschlag entstehen.

Zinkfalz ist giftig!

25. Rohzinklauge.

Rohzinklauge ist von einem geeigneten Chemiker auf ihren Gehalt an Zinkvitriol durch Ermittlung des Zinkgehalts, aus dem das Zinkvitriol zu berechnen ist, zu prüfen. Brauchbare Rohzinklauge muß mindestens 25 v. H. Zinkvitriol ($ZnSO_4 + 7H_2O$) enthalten.

Rohzinklauge ist giftig!

26. Salmiak (Ammoniumchlorid).

Salmiak ist ein weißes, in Wasser lösliches Kristallpulver, das sich beim Erhitzen verflüchtigt. Erwärmt man Salmiak mit Natronlauge, so tritt der stechende Geruch des Ammoniakgases auf. In der wässrigen Lösung von Salmiak ruft Silbernitratlösung einen weißen käsigen Niederschlag hervor.

Salmiak in Stücken ist als Vergällungsmittel nicht zuzulassen.

27. Salzsäure, rauchende.

Die zur Salzvergällung zuzulassende rauchende Salzsäure ist eine stechend riechende, an der Luft Nebel bildende, stark saure und ätzende, farblose oder gelbliche Flüssigkeit. (Vorsicht!)

28. Schmalte (Smalte).

Schmalte ist auf ihre Färbefähigkeit zu prüfen.

Die für die Prüfung erforderlichen Mischungen sind aus 1 g der gelieferten Schmalte und 100 g feingepulvertem Salze sowie aus 1 g des amtlich gelieferten Schmaltemusters und 100 g



desselben Salzes herzustellen. Die gelieferte Schmalte ist zur Vergällung zuzulassen, wenn ihre Mischung mit Salz nicht wesentlich heller gefärbt ist als die Mischung des amtlichen Vergleichsmusters mit dem Salz.

29. Schwefelsäure.

Der Gehalt der Schwefelsäure an wasserfreier Säure kann mittels einer Dichtespindel nach Baumé oder durch Titrieren ermittelt werden.

Zum Titrieren wird ein Becherglas von etwa 150 bis 200 ccm Fassungsraum mit etwa 50 bis 100 ccm Wasser auf die Wage gesetzt und diese durch Tariergewichte ins Gleichgewicht gebracht. Hierauf werden 10 g an Gewicht auf die Gewichtsschale gelegt und die Wage durch Eintropfen der zu untersuchenden Säure in das Wasser (Vorsicht!) — am besten aus einem Tropffläschchen mit Glasstopfen — tunlichst genau wieder zum Einspielen gebracht.

Die Mischung wird ohne Verlust in einen Literkolben übergegossen und — unter Nachspülen des Becherglases und Umschwenken des Kolbens — bis zur Marke mit Wasser aufgefüllt. Nach vollständiger Durchmischung werden 100 ccm abgemessen und in einem Becherglase mit einem Tropfen Phenolphthaleinlösung sowie, unter Umschwenken oder Umrühren, mit Normalalkalilauge aus einer Bürette so lange versetzt, bis dauernde Rotfärbung eingetreten ist. Nach der verbrauchten Anzahl Kubikzentimeter der Alkalilauge wird aus der nachstehenden Tafel die Gewichtsmenge der auf 100 kg Salz zuzusetzenden Säuremenge entnommen.

Bei Feststellung des Säuregehalts durch Spindelung sind die in der Tafel neben den Kubikzentimetern vermerkten Grade Baumé zugrunde zu legen.

Werden Baumégrade, welche in der Tafel nicht enthalten sind, oder Teile von Baumégraden ermittelt, so ist die nächst niedrige in der Tafel enthaltende Zahl der Baumégrade für die Berechnung der Zusatzmenge maßgebend. Zur Vermeidung von Belästigungen der Beamten durch Säuredämpfe darf starke Schwefelsäure vor der Verwendung zur Vergällung mit Wasser verdünnt werden.

Schwefelsäure, welche weniger als 4 ccm Normalalkalilauge verbraucht oder weniger als 18° Baumé zeigt, darf zur Vergällung nicht verwendet werden.

Tafel zur Ermittlung der auf 1 dz Salz zuzusetzenden Mengen Schwefelsäure.

Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normalalkalilauge	Grad Baumé	Zuzusetzen sind auf 1 dz Salz kg
4	18	5,1
5	22	4,1
6	26	3,4
7	30	2,9
8	33	2,5
9	37	2,3
10	41	2,0
11	44	1,9
12	47	1,7
13	51	1,6
14	54	1,5
15	57	1,4
16	60	1,3
17	63	1,2
18	65	1,1
19	66 ^{*)}	1,1
20 und darüber	66 ^{*)}	1

^{*)} Anmerkung: Von Säuren, deren Stärke durch Spindelung zu 66° Baumé ermittelt worden ist, sind 1,1 kg auf 1 dz Salz zu verwenden.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung. Vorsicht!



30. Seifenpulver.

Reines Seifenpulver ist meist etwas gelblich gefärbt und besitzt einen schwach laugenartig-fettigen Geschmack und schwachen Seifengeruch. Es soll nur aus reiner Seife (fettsauren Alkalien) bestehen und nicht mehr als 20 v. H. Wasser enthalten. Die Feinheit der Körnung soll möglichst gleich der Körnung des Salzes sein. Ist die Verschiedenheit der Körnung derartig, daß eine Trennung des Salzes von dem Seifenpulver möglich scheint, so kann die gemeinsame Vermahlung des Salzes mit dem Vergällungsmittel verlangt werden. Daß zur vollständigen Vergällung bestimmte Seifenpulver muß mehlflein gemahlen sein. Bei Verwendung sehr fein gemahlener Seifenpulvers kann das Vermischen des Mittels mit dem Salze in besonderen Mischvorrichtungen verlangt werden, um etwaige Belästigungen der Beamten durch Verstäuben des Vergällungsmittels zu verhindern.

Zur Prüfung von Seifenpulver auf Verfälschungen ist eine stets frisch zu bereitende Probesflüssigkeit aus gleichen Raumteilen 85 prozentigen Alkohols und konzentrierter Essigsäure durch Mischen herzustellen. Von dem zu untersuchenden Seifenpulver bringt man ungefähr 1 g in ein Proberohr, gießt von der Probesflüssigkeit 10 ccm darauf und erwärmt die Flüssigkeit bis eben zum Kochen. Reines Seifenpulver gibt hierbei eine fast klare Lösung, fremde Bestandteile setzen sich zu Boden. Man läßt die Trübungen sich vollkommen absetzen, gießt sodann die klar gewordene Flüssigkeit vom Bodensatz ab und setzt 20 ccm warmes Wasser hinzu. Die Fettsäuren der Seife scheiden sich alsbald an der Oberfläche als ölige Masse ab. Bei sogenanntem mineralischen Seifenpulver, Talc usw. tritt diese Erscheinung nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß auch etwa vorkommende Beimengungen von kohlensauren Alkalien (Soda) sowie von kohlensauren Erden (Kreide, Magnesiumcarbonat) in dem Gemische von Alkohol und Essigsäure sich vollständig auflösen. Sind derartige Beimengungen vorhanden, so tritt beim Übergießen mit dem Säuregemisch ein starkes oder doch deutlich wahrnehmbares Aufbrausen von Kohlensäure ein. Bei unvermishtem Seifenpulver findet nur eine sehr geringe Entwicklung von Kohlensäure in einzelnen Bläschen statt.

Zur Ermittlung des Wassergehalts werden 10 g Seife in einem Becherglase von etwa 200 ccm Raumgehalt, nachdem es zusammen mit etwa 20 g geglähtem Sande und einem Glasstäbchen gewogen worden ist, mit 25 ccm Branntwein von nicht weniger als 98 Gewichtsprozent übergossen, unter zeitweiligem Umrühren 2 Stunden lang auf dem Wasserbad erwärmt und nach dem Erkalten gewogen. Die Gewichtsabnahme soll 2 g nicht überschreiten.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

31. Soda.

1. Eigenschaften der kristallisierten und der kalzinierten Soda.

Kristallisierte Soda bildet klare, glasglänzende, farblose Kristalle, welche sich durch Verwitterung mit einem weißen Staube bedecken oder ein porzellanartiges Aussehen annehmen. Kalzinierte Soda bildet ein weißes Pulver, in welchem Kristalle nicht wahrzunehmen sind. Die wässrige Lösung der Soda färbt rotes Lackmuspapier blau und braußt auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwicklung von Kohlensäure auf.

2. Ermittlung des Gehalts der Soda an Natriumcarbonat.

Die Menge der zur Vergällung zu verwendenden Soda richtet sich nach ihrem Gehalt an kohlensaurem Natrium (Natriumcarbonat). Zur Ermittlung dieses Gehalts ist von der zu untersuchenden Soda, gleichviel ob sie kristallisiert oder kalziniert ist, nach guter Durchmischung eine Probe zu entnehmen, gröbere Stücke sind zu zerkleinern. Von der Probe werden 50 g in einem Literkolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst. Zu 50 ccm dieser Lösung gibt man 4 Tropfen Methylnorange-Lösung zu, läßt dann aus einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Bürette Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zur deutlichen Rotfärbung zufließen. Nach der Anzahl der hierzu verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure wird der nachstehenden Tafel die Anzahl der Kilogramme Soda entnommen, die zur Vergällung von 100 kg Salz zu verwenden sind.

Beispiel.

50 ccm einer wässerigen Lösung von 50 g Soda in 1 Liter Wasser verbrauchen, mit Methylorangelösung versetzt, bis zum Eintritt der Rotfärbung 28 ccm Normalschwefelsäure. Dementsprechend müssen von dieser Soda 3,4 kg zur Vergällung von 100 kg Salz verbraucht werden.

Tafel zur Ermittlung der Gewichtsmenge Soda, welche zur Vergällung von 1 dz Salz erforderlich ist.

Anzahl der verbrauchten ccm Normal-schwefelsäure *)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda	Anzahl der verbrauchten ccm Normal-schwefelsäure *)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda
1	2	1	2
17	5,5	33	2,8
18	5,2	34	2,8
19	4,9	35	2,7
20	4,7	36	2,6
21	4,5	37	2,5
22	4,3	38	2,5
23	4,1	39	2,4
24	3,9	40	2,4
25	3,8	41	2,3
26	3,6	42	2,2
27	3,5	43	2,2
28	3,4	44	2,1
29	3,2	45	2,1
30	3,1	46 und mehr	2,0
31	3,0		
32	2,9		

*) Bruchteile der Schwefelsäureverbrauchszahl bleiben unberücksichtigt.

3. Lagerung der Soda.

Nach der Vorbemerkung zu Anlage 2 ist Soda, die unter amtlichem Verschlusse gehalten wird, längstens nach Monatsfrist erneut auf ihren Gehalt an Natriumcarbonat zu prüfen. Für die Lagerung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Soda ist bei der Lieferung unter Angabe ihres Gewichts der Zollbehörde anzu-melden.
- b) Die Lagerräume müssen dicht verschließbar und völlig trocken sein.
- c) Die Soda ist vor der Einlagerung nach der Anweisung unter 2 zu prüfen. Über das Ergebnis ist nach Maßgabe des nachstehenden Musters in Jahresabschnitten sorgfältig Buch zu führen. Die Aufschreibungen sind am Jahres-schluß abzuschließen, etwa nicht verbrauchte Sodamengen sind für das folgende Rechnungs-jahr vorzutragen. Rest-bestände sind getrennt zu lagern und zunächst zu verbrauchen. Vermischungen mit frisch eingelagerter Soda sind unzulässig.



Anschreibungen über die Untersuchungen der als Salzvergällungsmittel zu verwendenden Soda auf ihren Gehalt an Natriumcarbonat für das Rechnungsjahr 19 .

Ffde. Nr.	Tag der erstmaligen Prüfung der Soda	Gewicht der Soda bei der Ein- lagerung und bei einzelnen Prüfungen	Verbrauch an Normal- schwefel- säure bei den Soda- prüfungen	Anzahl der auf 100 kg Salz zu ver- wendenden kg Soda (2 v. H. Natrium- carbonat)	Von der in Spalte 3 angegebenen Soda sind verbraucht		Die Prüfung ist wiederholt		Be- merkungen
					am	kg	am	zu vgl. Ibde. Nr.	
1	2	kg	ccm	kg					8

- d) Die Gewerbetreibenden haben über Zu- und Abgang zum und vom Sodalager Anschreibungen zu führen, die der vierteljährlichen Prüfung durch den Bezirksoberkontrolleur unterliegen.
- e) Weitere Anordnungen sind den Direktivbehörden überlassen.

32. Teerfarbstoffe.

Zur Salzvergällung sind alle wasserlöslichen Teerfarbstoffe zugelassen. Auf die Angabe der näheren Bezeichnung der einzelnen Farbstoffe kann auf Antrag der Beteiligten verzichtet werden.

Zur Vergällung sind auf 1 dz Salz 3 Liter einer wässrigen Farbstofflösung zu verwenden, die wenigstens 0,25 g Farbstoff im Liter enthält. Die Lösung ist brauchbar, wenn sie das Salz deutlich und auffallend färbt. Ist die Färbung zu schwach, so darf der Farbstoff trotzdem zur Vergällung zugelassen werden, wenn die schwächere Färbkraft durch Mehrverwendung von Farbstoff ausgeglichen wird.

Teerfarbstoffe dürfen auch als trockene feine Pulver zur Salzvergällung zugelassen werden. Auch hier ist darauf zu achten, daß das vergällte Salz deutlich und auffallend gefärbt wird. Bei der trockenen Vergällung sind von dem Farbstoff mindestens 100 g auf 1 dz Salz zu verwenden.

33. Tieröl.

Tieröl ist eine schwarzbraune Flüssigkeit von widerlichem Geruche. Wird 1 g Tieröl in Weingeist von 85 Gewichtsprozent zu 100 ccm gelöst und werden von dieser Lösung wiederum 2,5 ccm mit Weingeist von 85 v. H. zu 100 ccm verdünnt, so soll sich ein in diese Lösung getauchter, zuvor mit rauchender Salzsäure befeuchteter Span von Nadelholz innerhalb 5 Minuten deutlich rot färben.

34. Ultramarin.

Das als Vergällungsmittel vorgesehene Ultramarin ist zur Vergällung zuzulassen, wenn 5 g davon mit 1 kg Salz gemischt eine deutlich blau gefärbte Mischung ergeben.

35. Wermutpulver.

1.

Zur Vergällung von Salz darf nur solches Wermutpulver zugelassen werden, dessen Bereitung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zollamtlich überwacht und dessen Räumlichkeit bis zum Zeitpunkt der Verwendung durch amtlichen Verschuß festgehalten worden ist.

2.

Wer Wermutpulver zur Vergällung von Salz mit dem Anspruch auf Erteilung des zollamtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirke die Herstellung erfolgen soll, einen Zusagechein nachzusuchen.



3.

Der Zusagechein wird in der Regel nur dann erteilt, wenn die Fabrikanlage am Orte einer Zollstelle sich befindet. Die Erteilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich verhandlungsmäßig den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft*).

4.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für den Rohstoff und das fertige Pulver sowie die Herstellungsräume (Dörranlage, Mahlwerk usw.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustand zu erhalten;
- b) einen nach dem Ermessen der Zollbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalte für die Zollbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch sowie durch die amtliche Überwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Zollbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

5.

Die Aufbewahrungsräume für den Rohstoff und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Herstellungsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. Solange Wermutkraut oder Wermutpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und solange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe als das von der Zollbehörde zugelassene Wermutkraut und die Erzeugnisse daraus sich befinden.

6.

Der Unternehmer hat der Zollstelle, zu deren Bezirke die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermutkraut anzumelden:

- a) die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferers;
- b) Zahl und Zeichen der Packstücke und deren Gewicht;
- c) die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung; sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt, ist auch das Gewicht der Teilpost anzugeben.

7.

Bevor Wermutkraut in die Gewerbräume aufgenommen werden darf, muß es einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Packstücke und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu erteilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Ware in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermutkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde usw.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Vergällungsmittels geeignet ist. Soweit tunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung teilzunehmen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschlusse zu halten.

*) Verzeichnis der Fabriken, in denen Wermutpulver zur Vergällung von Salz hergestellt wird:

1. Fabrik des Koeller zu Iversgehofen bei Erfurt,
2. Fabrik des Hr. Schmalz zu Schönebeck bei Magdeburg,
3. Fabrik des Joh. Gg. Mohr & Co. zu Tiberufel bei Homburg v. d. H. im Hauptamtsbezirke Viebrich,
4. Fabrik des Scheuch zu Ahl bei Steinan im Bezirke des Hauptjägersamts zu Hanau,
5. Fabrik des Ernst W. Arnoldi in Gotha,
6. Saline zu Dürrenberg, für den eigenen Bedarf und für die Salzwerte zu Erfurt und Artern,
7. Fabrik des Carl Verkmüller zu Dresden,
8. Fabrik des Otto Friedrich zu Dresden.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Bermutkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen.

8.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Zollstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichsschatzamt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist nach Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Über das Gewicht des gewonnenen Pulvers ist der Zollstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Zollbeamten sowie mit einer Angabe über die Anzahl, die Bezeichnung und das Roh- und Reingewicht der Fässer versehen Anmeldung zu übergeben.

9.

Die Versendung von Bermutpulver zu Vergällungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Zollstelle anzumelden. Diese legt die zu versendenden Fässer unter Verschluss und erteilt auf die Zollstelle, in deren Bezirke die Verwendung erfolgen soll, einen Versendungsschein nach dem nachstehenden Muster*). Kommt mit ein und demselben Versendungsscheine Bermutpulver zur Versendung, für welches verschiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem einzelnen Packstück der Tag anzugeben, an welchem die Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Ware in unverändertem Zustand während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Versendungsscheine bei Vermeidung einer Vertragsstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 *M* für je 50 kg des Rohgewichts der Sendung unter Ausschluss des Rechtswegs festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Übereinstimmung der Sendung mit dem Versendungsscheine zu prüfen. Ergeben sich Verschlussverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Vergällung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Überzeugung gewähren, daß die Verschlussverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben ist.

10.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Bermutpulver auch zu anderen als Vergällungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung dafür darf nicht erteilt werden.

11.

Bermutpulver, das länger als zwei Jahre — von der Einlagerung des rohen Krautes an gerechnet — gelagert hat, darf zur Vergällung von Salz nicht verwendet werden und ist, ebenso wie Bermutkraut, das länger als zwei Jahre lagert, aus dem Lager zu entfernen. Ausnahmsweise kann länger lagerndes Bermutpulver mit Genehmigung der zuständigen Direktivbehörde verwendet werden, wenn es an seiner Eigenschaft als Vergällungsmittel nachweislich eine merkliche Einbuße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken gegen seine Verwendung nicht geltend zu machen sind.

*) Zur Erteilung von Versendungsscheinen für die in Ziffer 3 genannten Fabriken sind ermächtigt:

- zu 1. das Hauptzollamt zu Erfurt,
- zu 2. das Zollamt zu Schönebeck im Bezirke des Hauptzollamts zu Magdeburg,
- zu 3. das Zollamt zu Homburg v. d. S.,
- zu 4. das Zollamt zu Steinau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau,
- zu 5. das Bezirkszollamt zu Gotha,
- zu 6. das Hauptzollamt I zu Dresden,
- zu 7. das Hauptzollamt zu Pirna.



12.

Der Unternehmer hat den Oberbeamten der Zollverwaltung die Einsicht in die den Bezug des Vermutkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher jederzeit zu gestatten.

13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Zollbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder seinem Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark.

14.

Die näheren Anordnungen über die Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Sendungen beim Empfangsamt, die Buchführung, die Dienstabweisungen für die beteiligten Beamten usw. erlassen die obersten Landesfinanzbehörden.

Versendungsschein Nr.

über Pulver aus Vermutkraut zur Vergällung von Salz.

Ausfertigungsamt:

Erledigungsamt:

Empfänger der Ware:

Der Packstücke		Roßgewicht	Reingewicht	Art des angelegten Verschlusses, Zahl der Bleie	Die Gestellungsfrist läuft bis zum
Zahl und Art	Bezeichnung	kg	kg		

Unterschrift des Unternehmers:

Das in dem oben bezeichneten verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am eingelagerten Vermutkraut unter Beobachtung der Bestimmungen in Nr. 35 der Anlage 2 zur Salzabgaben-Befreiungsordnung angefertigt worden und zur Vergällung von Salz brauchbar.

., den^{ten} 19

. amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)



36. Zinkulfat (Zinkvitriol)

(Schwefelsaures Zink).

Zinkulfat stellt farblose, an trockener Luft verwitternde Kristalle dar, die sich sehr leicht in Wasser lösen. Die wässrige Lösung rötet Lackmuspapier und gibt mit Baryumnitratlösung einen weißen, in Säuren unlöslichen Niederschlag. Wenig Natronlauge erzeugt in der wässrigen Lösung einen weißen Niederschlag, der sich bei Zusatz eines Überschusses von Natronlauge wieder löst.

Zinkulfat ist giftig!

37. Zinnchlorür (Zinnsalz).

Zinnchlorür besteht in weißen, glasigen Kristallen oder ist ein weißes Kristallpulver, das begierig Wasser anzieht.

Zinnchlorür ist auf das Vorhandensein von Zinn zu prüfen. Wird die wässrige Lösung mit einem Tropfen Quecksilberchloridlösung versetzt, so soll ein schwerer, weißer Niederschlag entstehen, der sich schnell grau verfärbt.

Zinnchlorür ist giftig!



Nr. des Buches über die Verfeudung
des vergällten Salzes.

Überweisungsschein Nr.

über

Salz, welches auf Grund des § 16 der Salzabgaben-Befreiungsordnung auf dem
Salzwerk zu mit

unvollständig vergällt und heute verfeudet worden ist.

Ausfertigungsamt:

Erledigungsamt:

Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Roh- Gewicht kg	Rein- Gewicht kg
	Zahl und Art	Be- zeichnung		

....., den ten 19

- Amt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Erledigungsbescheinigung.

Die Erledigung des Überweisungsscheins bescheinigt.

, den ten 19

- Amt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Erlaubnischein Nr.

für das Kalenderjahr 19

zur unvollständigen Vergällung von Salz, zum Bezuge von unvollständig vergälltem Salz, zur abgabefreien Verwendung von Salz ohne Vergällung.

(Das nicht Zutreffende ist zu streichen.)

De _____ in _____
(Hebebezirk _____) wird unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, während
der Zeit vom _____ 19 _____ bis zum _____ 19 _____ dz (kg)
(a. _____ Salz unvollständig zu vergällen)
(b. mit _____ unvollständig vergälltes _____ Salz zu beziehen)
(c. _____ Salz ohne Vergällung abgabefrei zu verwenden).

Das Salz soll zu _____ verwendet (und mit _____ vergällt) werden.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Erlaubnischein ist nicht übertragbar und geht an einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Das Salzsteueramt oder die für die Schlussabfertigung zuständige Zollstelle hat auf dem Erlaubnischeine Menge und Art (Steinsalz, Siedesalz oder dergleichen) des gelieferten Salzes, bei bereits vergälltem Salz auch das Vergällungsmittel sowie Nummer und Tag des Überweisungsscheins, unter Beifügung von Name und Stempel, zu vermerken.
3. Soweit der Erlaubnischein über den Bezug von unvollständig vergälltem Salz lautet, ist er jeder Bestellung derartigen Salzes beizufügen; er kann auch bei dem Salzwerk oder bei dem Salzsteueramte niedergelegt werden, bis die Menge, auf die er lautet, vollständig geliefert ist. Befindet sich der Erlaubnischein in den Händen des Gewerbetreibenden, so ist er zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnischeins beizufügen, sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben. Geht er verloren, so ist dies dem Hauptamt binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen.
4. Der Gewerbetreibende hat das Salz lediglich zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden und darf es an andere nicht abgeben.
5. In den Räumen derjenigen Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genussmittel für Menschen unter Verwendung von Salz herstellen und unvollständig vergälltes Salz abgabefrei verwenden dürfen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck, zu dem das vergällte Salz lediglich zu verwenden ist, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß es verboten ist,
 - a) aus dem vergällten Salz das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salz Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird,
 - b) das Salz zu Genusszwecken sowie zur Herstellung von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder anderen menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln, in die das Salz übergehen soll, zu verwenden.

, den _____ 19 _____

Hauptzollamt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

(Rückseite)

Auf Grund des Erlaubnisscheins sind geliefert worden

am 1	Menge des Salzes kg 2	Art 3	Art des Ver- gällungsmittels 4	Nummer und Tag des Überweisungs- scheins 5	Bescheinigung des Salz- steueramts oder der sonstigen zuständigen Zoll- stelle 6



(Rückseite)

<p style="text-align: center;">Bemerkte über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses usw.</p>	<p style="text-align: center;">Ausgangsbescheinigung</p>
<p>Antrag des Warenführers.</p> <p>1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses. den ten 19 .</p> <p>1. Verschuß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Warenführer</p> <p>aus</p> <p>übergeben. den ten 19 .</p> <p style="text-align: right;">= Amt.</p>	<p>(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)</p> <p>Die umstehend bezeichneten Waren sind heute nach erfolgter Prüfung unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers)</p> <p>über die Grenze ausgeführt worden. den ten 19 .</p> <p style="text-align: right;">= Amt.</p>
<p>2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waren. den ten 19 .</p> <p>2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Warenführer</p> <p>aus</p> <p>übergeben. den ten 19 .</p> <p style="text-align: right;">= Amt.</p>	<p>(II. Wenn das Ausgangsamt nur den Ausgang bescheinigt.)</p> <p>Nr. des Anmeldeungs-Empfangsbuchs.</p> <p>D umstehend verzeichnete</p> <p>ist heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers)</p> <p>über die Grenze ausgeführt worden. den ten 19 .</p> <p style="text-align: right;">= Amt.</p>



Muster 4
(S. Bfr. D. § 46).

Anmeldungsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingefalzener usw. Waren.

- Amt zu

Das Buch enthält Blätter, die mit einer hier angesiegelten
Schnur durchzogen sind. Geführt von
den ten 19

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhranmeldung	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden ist	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Muster 5
(S. Bfr. D. § 48).

Anmeldungs-Empfangsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingefalzener usw. Waren.

- Amt zu

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer hier angesiegelten
Schnur durchzogen sind. Geführt von
den ten 19

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Der Anmeldungen			Tag des Ausganges der Ware in das Ausland	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung	Bemerkungen
		Ausstellungsort	Nr.	Tag und Monat			
1	2	3	4	5	6	7	8



U a d

der im . Vierteljahr 19 bei dem Haupt Amt zu
geführte nicht unter amtlicher Überwachung

Laufende Nummer	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamts	Prüfungs Der Zahl und Art
	Nummer	Monat	Tag	Name	Wohnort		
1	2	3		4	5	6	7



weisung

eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzabgabenvergütung für aus-
eingesalzene, eingepöfelte usw. Waren.

befund des Abfertigungsamts		Gattung des Gegenstandes	Steuer- ver- gütungs- satz für 100 kg		Menge des ein- getreuten Salzes kg	Betrag der auf jede Anmeldung zuzahlenden Vergütung		Die Ausfuhr ist erfolgt		Gesamt- betrag für jeden Anmelder	Bemerkungen
einzelnen Packstücke			M	P		M	P	Monat Tag			
Rob- gewicht kg	Rein- gewicht kg							14	15		
8	9	10	11	12	13	14	15	16			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

